

# "Waldbesteuerung" : Waldabschätzungen Behufs der Grundsteuer-Register im Kt. Bern

Autor(en): **Greyerz, E. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **7 (1856)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673490>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerisches Forst-Journal,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo v. Greinerz.

VII. Jahrgang. N<sup>ro</sup> 6. Juni 1856.

---

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen klar in Segner's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Kr. 50 Rv. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

---

## „Waldbesteuerung.“

Waldabschätzungen Behufs der Grundsteuer-Register im Kt. Bern.

„Ohne Cadaster-Vermessung und Beiziehung von Sachverständigen, darf trotz den besten Instruktionen nicht mit Zuversicht auf eine richtige Waldabschätzung gezählt werden.“

In Nr. 3 des Forstjournals l. J. hat mich die Mittheilung über Waldbesteuerung im Kanton Aargau sehr interessirt, und in Rücksicht ihrer Einfachheit und wohlgewählten Zahlenverhältnisse nicht weniger befriediget. Die Grundzüge derselben, mit Abänderung einiger Zahlenverhältnisse, welche anderen Lokalitäten entsprechen, dürften namentlich da anzuempfehlen sein, wo sogenannte Sachverständige, welche nicht Fachmänner sind, diese Schätzung vorzunehmen sich im Falle befinden.

Jahrgang VII.

Ich erlaube mir nun auch die Grundzüge der Abschätzungsmethode im Kanton Bern anzuführen, welche ich grundsätzlich für durchaus richtig halte, die aber, da nur an den wenigsten Orten eigentliche Sachverständige die Ausführung übernommen haben, theilweise irrthümlich zur Ausführung gekommen ist.

Das Steuergesetz ist vom Großen Rath am 31. März 1855 und die ausführlichere Instruktion vom Reg.=Rath am 3. Nov. 1855 erlassen worden. Die Grundzüge des Gesetzes sprechen sich in Folgendem aus:

- 1) Die Abschätzung wird nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Bodens, mit Berücksichtigung des wirklich vorhandenen Holzbestandes, der Holzpreise, der klimatischen Verhältnisse und nach topographischer Lage, unter Voraussetzung rationaler Wirthschaft vorgenommen. (§. 20.)
- 2) Jeder Gemeindef Kommission werden zwei Experte für die Waldabschätzungen beigegeben. (§. 21.)
- 3) Die angefertigten Steuerregister werden zur Einsicht aufgelegt, und es kann ein Rekursverfahren stattfinden.

Bei Rekursverfahren sollen die Kreisoberförster als Experte beigezogen werden. (§. 24.)

Die Instruktion des Reg.=Rathes gibt von §. 12 mit 17 einen deutlichen Leitfaden an, wie diese Waldabschätzungen im Detail vorzunehmen sind.

Die Grundzüge des Gesetzes halte ich, obgleich dieselben angegriffen werden, für entschieden richtig, und es wird sich Niemand im Ernste darüber beschweren können, wenn sein Wald nach dessen Ertragsfähigkeit mit Rücksicht auf den bestehenden Bestand u. s. w. abgeschätzt, das Betreffniß als Zins angesehen und zum Kapital erhoben, qua steuerbares Grundkapital angenommen wird.

Das einzige, was zu bemerken wäre, möchte höchstens das sein, daß die vielen Unterhaltungs-, Rüst-, Administrations- und Kultur-Kosten mit einem billigen Abzuge hätten in Rechnung gebracht werden dürfen, allein das Gesetz erlaubt diese Abzüge grundsätzlich nicht, und somit darf hierauf keine Rücksicht ge-

nommen werden. Wenn nun aber das Gesetz richtig ist, die Abschätzungs-Methode jedoch von vielen sogenannten Sachverständigen nicht begriffen worden ist, wie dieß größtentheils der Fall gewesen zu sein scheint, so wäre es unbillig, diesen Mißgriff dem Gesetze zur Last zu schreiben.

Ich will versuchen, mit wenigen Worten zu zeigen, worin ich glaube, daß der Hauptfehler bei den Abschätzungen entstanden ist.

Die Schätzer sprachen z. B. einen mittelwüchsigen Wald in Ansehung seines Zuwachsvermögens mit 1 Klftr. jährlicher Massa pro Suchart an, gaben diesem Klasten einen Anschlag in Geld und erhoben den Anschlag zum Kapital. Dies ist jedoch nach Inhalt des Gesetzes unrichtig, das Gesetz will den mittleren Ertrag bei rationeller Wirthschaft mit Rücksicht auf den jetzigen Holzbestand; das ist mit andern Worten so viel als: wenn auch der Boden die Eigenschaft besäße 1 Klasten Zuwachs pro Such. abzuwerfen, so ist dieses Klasten dessen ohnerachtet nicht erhältlich, wenn nicht der vorhanden sein sollende (gleichsam die immerwährende Holzmasse) Vorrath an Holz wirklich vorhanden ist. Fehlt dieser Holzvorrath, so wird der Ertrag geschwächt, ist derselbe im Uebersusse vorhanden, so wird der Ertrag vermehrt und nur da, wo derselbe annähernd oder ganz vorhanden ist, kann der Zuwachs oder Ertrag ganz in Benutzung gezogen werden. Das, und nichts Anderes ist rationelle Wirthschaft. Ob nun ein Sachverständiger, der nicht eigentlich Fachmann ist, die erforderlichen Faktoren aufzufinden wisse, um bei Annahme der verschiedenen Umtriebe, die vorhanden sein sollende Holzmasse zu bestimmen, um ferner in den öfters sehr verschiedenen Beständen eines Waldes die vorhandene Holzmasse annähernd richtig abzuschätzen, und endlich um das zu Wenig oder zu Viel des gefundenen Holzvorrathes, welcher den Ertrag des Zuwachses modifizirt oder erhöht, gehörig zu vertheilen, das ist eine andere Frage, die ich nicht bejahen kann, da selbst bei uns Forstmännern die richtige Abschätzung und Vertheilung des Holzvorrathes so wie die Bestimmung des vorhanden sein sollenden Holzes immerhin nur annähernd, jedoch grundsätzlich allgemein richtig

behandelt werden würde. Die unrichtige Anwendung der Abschätzung durch Nichtfachmänner wird aber durch folgendes Beispiel zur Evidenz als unrichtig angesehen werden müssen, wenn, wie es vorgekommen ist, dieselben einen kahl geschlagenen Bezirk, dessen Reproduktionsfähigkeit sich allerdings im frühern Bestand pro Fucharte mit 1 Klafter ausgewiesen hatte, nun, nachdem kein Holz mehr vorhanden ist, gleichwohl zu 1 Klafter mittleren Ertrag angenommen, dieser Ertrag in Geld veranschlagt und kapitalisirt worden ist, während im großen Durchschnitt gerechnet, die Hälfte des Umtriebs dahin geht, bis die nöthige Borrathsmasse nachgewachsen ist, um jenes Klafter nachhaltig benutzen zu können.

Die Formel, jenen Borrath zu bestimmen, glaube ich, sei richtig und annähernd genau, wenn bei 100jährigem Umtriebe der Zuwachs mit 43 multipliziert würde; das Resultat ist der immerwährende Holzvorrath, das zu Viel oder zu Wenig ist am Zuwachs im Verhältniß zu reduzieren oder zu demselben zu addiren, und dieses Ergebnis ist als mittlerer Ertrag anzusprechen und endlich zu kapitalisiren.

Dieses Verfahren erfordert aber nicht nur tüchtige Fachmänner, sondern auch solche, welchen das Verständniß der verschiedenen Manipulationen ganz eigen geworden ist. Daraus schon wird ersichtlich, daß die Waldbabschätzung auf den bei uns angenommenen richtigen Grundsätzen, sehr schwierig auszuführen ist, weil die technischen Sachverständigen fehlen und diese Arbeiten in all zu kurzer Zeit vorgenommen werden müssen, während eine Abschätzung jedes einzelnen Waldbestandes erforderlich wäre.

Zweifelsohne wird die Regierung, die Tücke dieser ungenügenden Abschätzungs-Manipulation einsehend, ein Mittel herausfinden, sämtliche Abschätzungen zu rekuriren, und dann werden die Oberförster mit dieser Angelegenheit zu thun bekommen, was dem Sinne des Gesetzes und auch sonst angemessen erscheinen mag; allein wie dann diese Arbeiten zweckmäßig ausgeführt werden können, ohne fernere Unvollkommenheiten aufzuweisen, zumal die Oberförster mit ihrem Amte bereits hinlänglich zu thun haben, ist mir nicht erklärlich, indessen wird gewiß eine geeignete

Verfügung die richtige Schatzungs-Revisions-Arbeit ermöglichen, gegenheils es zu bedauern wäre, wenn der im Gesetz richtig aufgestellte Grundsatz auch für die Zukunft eine ungehörige Ausführung erhalten sollte. Bei dem aargauischen Abschätzungs-Modus können allerdings auch Fehler mitunterlaufen, aber eine unrichtige und falsche Anwendung der Grundbestimmungen des Gesetzes sind nicht so leicht zulässig, wie bei dem Bernischen Verfahren. Weitere Erörterungen über diesen Gegenstand möchten gewiß weithin von Nutzen sein, und ich erwarte, daß derartige Mittheilungen noch mehrere zur gegenseitigen Aufklärung erscheinen möchten.

Breitenrain, den 11. Mai 1856.

E. von Grenewitz, Oberförster.

---

## **Ueber die Ursachen der Entwaldung und die Mittel, welche im bernischen Oberland dagegen in den letzten Jahren angewendet wurden.**

---

Die Wasserverheerungen in den letzten Jahren, so wie das starke Steigen der Holzpreise bei einem mit dem Anwachse der Bevölkerung wie des Consums zu industriellen Zwecken sich vermehrenden Holzbedürfnisse haben endlich — wie leicht voraus-  
zusehen war — die Mehrzahl unserer Mitbürger veranlaßt, den öffentlichen Verhandlungen über Entwaldung der Gebirge und die übeln Folgen der schlechten Bewirthschaftung der Gemein- und Privatwäldungen in wissenschaftlichen Zeitschriften, politischen Tageblättern sowohl, als in offiziellen Aktenstücken jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche ihnen schon längst gebührt hätte, und die daherigen Vorschläge zu Hebung der drohenden Uebelstände einer einläßlichen Prüfung zu unterwerfen. So erfreulich nun eine solche allgemeinere und eindringende Betheiligung des größern Publikums an der Besprechung eines Zweiges unserer Nationalökonomie ist, der unbestrittenermaßen zu den aller-